



MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

Plz: 2004 Tel.: 0 22 69/22 24, Pol. Bez. Korneuburg

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8-12 Uhr und Mi von 13-19 Uhr

e-mail: gem@niederhollabrunn.gv.at

BAUVERFAHREN

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben gem. § 14 der NÖ Bauordnung 2014:

- Neu- und Zubauten von Gebäuden
- Errichtung von baulichen Anlagen
- Abänderung von Bauwerken
- Aufstellung und Austausch von Heizkesseln oder Feuerungsanlagen von mehr als 400kW
- Veränderung der Höhenlage eines Grundstückes im Bauland
- Aufstellung von Windkraftanlagen
- Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind

Folgende Antragsbeilagen sind hierfür beim Gemeindeamt vorzulegen:

- Nachweis (Gutbestandsblatt) des Grundeigentums oder Nutzungsrechts (höchstens 6 Monate alt, erhältlich beim Grundbuch od. Notar)
- Ansuchen um Bewilligung
- Einreichpläne 3-fach
- Baubeschreibung 3-fach
- Energieausweis 3-fach (bei Neu- und Zubauten), ansonsten Bauteilberechnung
- A-GWR II-Datenblatt

Vergebührung (Bundesgebühr) der Antragsbeilagen:

- | | |
|--|----------|
| - Ansuchen um Bewilligung | € 21,00 |
| - Einreichplan | á € 6,00 |
| o wenn größer als A4 | € 12,00 |
| - Baubeschreibung | á € 6,00 |
| o maximal | € 36,00 |
| - Berechnungen (Heizwert etc.) | á € 6,00 |
| o Maximal | € 36,00 |
| - Niederschrift = Gutachten über die Vorprüfung und für die Baubewilligung
-> wird bei Büro- bzw. Bauverhandlung verfasst | € 21,00 |

Verwaltungsabgabe: (gemäß Gemeinde – Verwaltungsabgabenverordnung 1973)

- | | |
|--|--------------------|
| - für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschossfläche mindestens jedoch | € 0,60
€ 116,00 |
| - für die Errichtung anderer baulichen Anlagen, für die Abänderung oder den Abbruch von Bauwerken sowie für die Veränderung der Höhenlage des Geländes | € 76,50 |
| - Aufstellen von Feuerungsanlagen | € 47,90 |
| - zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten | € 47,90 |
| - befristete behördliche Bewilligungen | € 41,- |

Kommissionsgebühren:

Für jede angefangene halbe Stunde je Amtsorgan

(gemäß Gemeinde – Kommissionsgebühren – Verordnung 1978)

€ 13,80

Sachverständigengebühren:

Für jede angefangene halbe Stunde

€ 108,72

(gemäß § 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991)

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 der NÖ Bauordnung 2014:

1. die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen
2. die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern
3. die regelmäßige Verwendung eines Grundstücks als Stellplatz
4. die Verwendung eines Grundstücks als Lagerplatz für Material aller Art
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insges. 1000 Liter
6. die nachträgliche Konditionierung von Räumen
7. die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² oder von mobilen Geflügelställen
8. die Aufstellung einer Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW im GL
9. die Errichtung eines eigenständigen Bauwerks mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m
10. die Errichtung einer Einfriedung, einer baulichen Anlage (Gebäude) mit einer überbauten Fläche von nicht mehr als 50 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m
11. die Abänderung eines Bauwerks
12. die Aufstellung und der Austausch eines Heizkessels – ausgenommen jene nach § 16
13. Vorhaben in Schutzzonen

Folgende Antragsbeilagen sind hierfür beim Gemeindeamt vorzulegen:

- Antrag
- Maßstäbliche Darstellung 2-fach
- Beschreibung 2-fach
- Typenprüfbericht für Heizkessel nach § 15 Z 12

Meldepflichtige Bauvorhaben gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014:

Folgende Vorhaben sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens schriftlich zu melden:

- Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen über 70 kW;
- Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW auf Bauwerken
- Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW mit einer über Dach geführten Abgasanlage; sowie der Austausch
- Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW
- Änderung des Brennstoffs eines Heizkessels
- Aufstellung von Öfen;
- Abbruch von Bauwerken;
- Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- Herstellung von Hauskanälen
- Sanierung von Fassaden

Der Meldung sind eine Darstellung und eine Beschreibung anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren, sowie ggf. Befunde und Atteste

Berechnung der Abgabe:

Berechnungsfläche	x	Einheitssatz	=	Kanaleinmündungsabgabe
125m ²		9,-		1.125,-

Kanaleinmündungsabgabe	€ 1.125,00
Zzgl. 10% Umsatzsteuer	€ 112,50
Insgesamt	<u>€ 1.237,50</u>

Die Höhe der **Kanaleinmündungsabgabe** ist durch Multiplikation der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz zu ermitteln.

Der **Einheitssatz** beträgt gemäß § 2 der Kanalabgabenordnung **€ 9,-**

Die **Berechnungsfläche** ist gemäß § 3, Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 in der Weise zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche der an das Kanalsystem angeschlossenen Geschosse, und dieses Produkt um 15% der unbebauten Fläche, höchstens jedoch um 15% von 500 m², vermehrt wird.

REGENWASSER-KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

Gemäß § 5 des NÖ Kanalgesetzes, LGBl 8230 in der derzeit geltenden Fassung und der geltenden Kanalabgabenordnung der Gemeinde Niederhollabrunn wird für den Liegenschaftseigentümer für die Benützung des öffentlichen Regenwasserkanals eine jährliche **Kanalbenützungsgebühr** festgesetzt.

Die Kanalbenützungsgabgabe wird vorgeschrieben, sobald das neuerrichtete Gebäude benützt wird, bzw. eine Einleitung der Regenwässer erfolgt, rückwirkend ab 1.1.2014.

Beispiel für die Berechnung:

Wohngebäude	100m ²
Unbebaute Fläche	75m ² (maximal von 500m ² = 75 m ²)
Gesamtfläche	<u>175m²</u>

Berechnungsfläche	x	Einheitssatz	=	Jahresbetrag
175m ²		0,42		€ 73,50
Zuzüglich 10% USt.				€ 7,35
				<u>€ 80,85</u>

Der ermittelte Jahresbetrag von € 80,85 wird in 4 Raten mit den Gemeindeabgaben vorgeschrieben.

Die **Kanalbenützungsgebühr** errechnet sich durch Multiplikation der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz. Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe der bebauten Fläche aller Gebäude von denen Niederschlagswässer in das Kanalsystem eingeleitet werden, vermehrt um 15% der unbebauten Fläche. Der **Einheitssatz** beträgt gemäß § 5 der Kanalabgabenordnung **€ 0,42**.

MÜLLGEBÜHREN

Nach Wohnungseinzug bzw. Anmeldung wird eine Abfallwirtschaftsgebühr bzw. –abgabe für die Liegenschaften vorgeschrieben:

Gemäß § 23 Abs. 1 u. 2 dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 i. d. dzt. geltenden Fassung und der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde Niederhollabrunn werden die jährliche Abfallwirtschaftsgebühr und die jährliche Abfallwirtschaftsabgabe wie folgt festgesetzt:

<u>Behälter</u>	<u>Rauminhalt</u>	<u>Abfallwirtschaftsgebühr u. –abgabe</u>
Restmülltonne	120 Liter	€ 219,65
Restmülltonne	240 Liter	€ 247,10
Biotonne	120Liter	€ 157,30
Biotonne	240 Liter	€ 254,54
Restmüllsack		€ 5,00
1 Altpapiertonne		--
1 Nöli		--
1 Rolle gelbe Säcke		--
1 Windeltonne		--

Der gesamte Betrag wird vierteljährlich in 4 gleichen Teilbeträgen mit den übrigen Gemeindeabgaben vorgeschrieben.

SEUCHENVORSORGEABGABE

Für die Seuchenvorsorgeabgabe der ersten 3.500 Liter Restmüllbehältervolumen wird € 15,00 pro Jahr und Liegenschaft vorgeschrieben. Diese wird ebenfalls mit den Gemeindeabgaben entrichtet.

WASSERANSCHLUSS

Beispiel für die Berechnung:

Flächenausmaß 800 m², bebaute Fläche 100 m², 2 angeschlossene Geschosse

Ermittlung der Berechnungsfläche:

bebaute Fläche	Flächenhälfte	x	angeschlossene Geschosse	=	Fläche
100 m ²	50 m ²		(2+1)		150 m ²
<u>Anteil der bebauten Fläche:</u>					150m ²

Anteil der unbebauten Fläche:

15% von 700m² (maximal von 500m² = 75,00 m²)
ergibt eine **Berechnungsfläche** von 75 m²
225 m²

Berechnung der Abgabe:

Berechnungsfläche	x	Einheitssatz	=	Wasseranschlussabgabe
225 m ²		9,-		2.025,-
Wasseranschlussabgabe				€ 2.025,-
zuzüglich 10% Umsatzsteuer				€ 202,50
<u>insgesamt</u>				<u>€ 2.227,50</u>

Die Höhe der **Wasseranschlussabgaben** wird derart berechnet, dass die Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz, derzeit 9,- vervielfacht wird.

Die **Berechnungsfläche** ist so zu ermitteln, dass die Hälfte der bebauten Fläche

- Bei Wohngebäude mit der um Eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse vervielfacht,
- Und das Produkt um 15% der unbebauten Fläche, höchstens jedoch von 500m², vermehrt wird.

Formulare für die **Bemessung der Wasseranschlussabgabe** sind am Gemeindeamt erhältlich!

Der derzeitige **Wasserpreis** beträgt 1.000 Liter (1 m³) € 1,67 excl. MWSt. Hinzu kommt noch die gesetzlich vorgeschriebene Bereitstellungsgebühr in Abhängigkeit von Wasserzählergröße (bei normalen Hausanschlüssen € 99,- exkl. MWSt. pro Zähler und Jahr).

Der Wasserzähler und die Zählerbrücke werden ausschließlich durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

SCHMUTZWASSERKANAL, STROM und GASANSCHLUSS

Netz Nö:
www.netz-noe.at oder
02236/201-0

EVN und EVN Wasser:
www.evn.at oder
0800 800 100

Störungsdienst: +43 810 820 120, Gasnotruf: 128

TELEFONANSCHLUSS

A1 Telekom Austria AG
Internet: www.a1.net

RAUCHFANGKEHRER

Wolfgang SEIDL
2000 Stockerau
Beethovengasse 41
Tel.: 02266/652 73
Mail: sewo@a1.net
(für Haselbach, Streitdorf,
Bruderndorf und Niederfellabrunn)

BINDER KG
2100 Leobendorf
Schließbrückl 2
Tel.: 02266/72 950
Mail: rauchfangkehrer.binder@gmx.at
(für Niederhollabrunn)

WICHTIGE ADRESSEN und TELEFONNUMMERN

Amt der NÖ Landesregierung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Tel.: 02742/9005 - 0
Mail: post.landnoe@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg
2100 Korneuburg, Bankmannring 5
Tel.: 02262/90250
Fax: 02262/35000
Mail: post.bhko@noel.gv.at

Finanzamt Korneuburg
2100 Korneuburg, Laaerstraße 13
Tel.: 050/233 233

Außenstelle der BH Korneuburg
2000 Stockerau, Rathausplatz 1
Tel.: 02262/902526800

Bezirksgericht
2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1
Tel.: 02262/799

BEV – Vermessungsamt
1020 Wien, Obere Donaustraße 55
Mail: kundenservice@bev.gv.at

BEV-Außenstelle Hollabrunn
2020 Hollabrunn
Dechant-Pfeifer-Straße 3
Tel.: +43 1 21110 827305
Mail: korneuburg@bev.gv.at